

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9fe5e9c1-8ea8-39f0-ab4e-1d4cc195be46>

| <b>Bibliografie</b>       |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TRBA 200  |
| <b>Normtyp</b>            | Technische Regel  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | [keine Angabe]  |

## Abschnitt 4.1 TRBA 200 - Anforderungen bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung

### 4.1.1

#### Tätigkeitsbereiche

Tätigkeiten mit Biostoffen in Arbeitsbereichen, die nicht zu Laboratorien, der Versuchstierhaltung, der Biotechnologie oder Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zählen, müssen keiner Schutzstufe zugeordnet werden. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten mit Biostoffen

- in der Abwasser- und Abfallwirtschaft,
- in der Land- und Forstwirtschaft,
- im Rahmen von Reinigungsarbeiten,
- bei Sanierungsarbeiten,
- in Biogasanlagen,
- in der Veterinärmedizin.

Auch Tätigkeiten in der ambulanten Pflege müssen keiner Schutzstufe zugeordnet werden, da sie nicht in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes im Sinne der [BioStoffV](#) ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten - und damit auch die Gefährdungen - sind aber vergleichbar mit den Pflegetätigkeiten der Schutzstufen 1 und 2 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Deshalb finden die Regelungen der [Nummer 4.3.1](#) auch Anwendung auf die ambulante Pflege.

### 4.1.2

#### Fachkundeforderungen

(1) Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein, um die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen:

1.

Ausreichende Kenntnisse der Arbeitsplatzsituation und Tätigkeiten, nachgewiesen durch:

- ein abgeschlossenes Studium (mindestens Bachelor oder Äquivalent) mit Bezug zu der Tätigkeit

oder

- einen Abschluss einer staatlich anerkannten branchentypischen Ausbildung

und praktische Erfahrungen mit einschlägigen Tätigkeiten

oder

- eine mindestens zweijährige geeignete Berufserfahrung.

2.

Kompetenz im Arbeitsschutz - Voraussetzungen hierfür sind:

Kenntnisse der

- relevanten Biostoffe und ihrer Eigenschaften (infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahmepfade und mögliche Erkrankungen),
- Arbeitsplätze und Tätigkeiten,
- einschlägigen Rechtsgrundlagen (insbesondere [ArbSchG](#), [BioStoffV](#), [ArbMedVV\[5\]](#), einschlägige TRBA) und branchenspezifischen Vorschriften [\[6\]](#)

sowie die Fähigkeit zur

- Bewertung von Tätigkeitsabläufen und Expositionssituationen hinsichtlich der von den Biostoffen ausgehenden Gefährdungen und
- Ermittlung und Festlegung tätigkeitsbezogener Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch und persönlich).

(2) Über die erforderliche Kompetenz im Arbeitsschutz verfügen:

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin, sofern in deren Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse über branchenspezifische Gefährdungen durch Biostoffe erworben wurden,
- der Arbeitgeber, wenn er ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" [\[7\]](#) oder für die Bereiche Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 "Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung" der SVLFG [\[7a\]](#) wählt und aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist,
- sonstige Personen, die die erforderlichen Arbeitsschutzkenntnisse auf andere Art - zum Beispiel im Rahmen des Studiums, der Ausbildung oder von Weiterbildungsmaßnahmen - erworben haben.